



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 10/2023

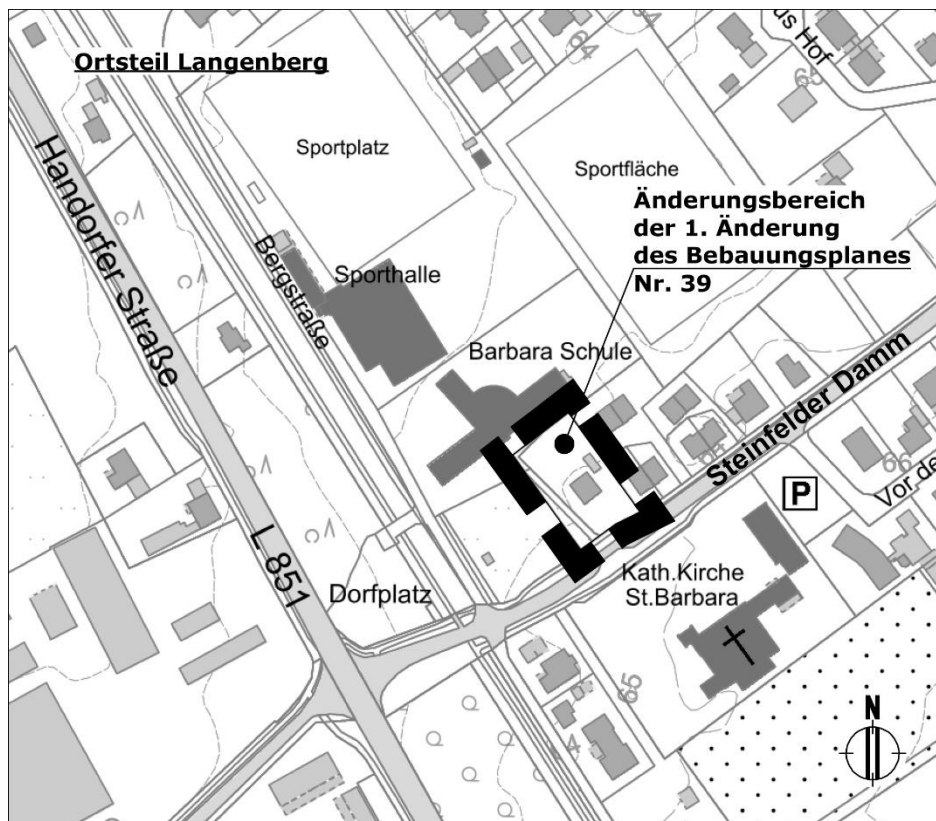
Online gestellt und somit verkündet am: 15.09.2023

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Flurweg“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Durchführung des Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 04.10.2022 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Änderungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Bereich „Flurweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung der örtlich erforderlichen öffentlichen Versorgungsstrukturen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit führt die Gemeinde jetzt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung liegt in der Zeit vom **25.09.2023 bis 27.10.2023** im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss/Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig können die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Holdorf (www.holdorf.de unter Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich hier Jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dr. Krug
Bürgermeister